

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze

– Drucksache 19/18789 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 989. Sitzung am 15. Mai 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat setzt sich dafür ein, Gegenvorstellungsverfahren möglichst unbürokratisch auszugestalten. Die Anforderungen an einzelfallbezogene Begründungen für Entscheidungen sollten aufgrund der hohen zu erwartenden Verfahrenszahl verhältnismäßig bleiben und es sollte Eingangshürden für Anträge geben.

Das Gegenvorstellungsverfahren ist für Plattformanbieter sehr arbeits- und kostenintensiv. Der Zugang zu dem Verfahren sollte daher beschränkt und die weitreichenden Informations- und Begründungspflichten verhältnismäßig ausgestaltet werden.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat hält die bestehende Systematik für wenig praktikabel und bittet darum, im Sinne einer verständlicheren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2010/13 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste („AVMD-RL“) in Bezug auf Videosharingplattform-Anbieter die Anwendbarkeit des Telemediengesetzes (TMG) und des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) trennscharf zu definieren und damit Rechtssicherheit für die Plattformanbieter zu gewährleisten.

Durch die bestehende Systematik ist es für Plattformanbieter schwer zu erkennen, welches Gesetz (NetzDG oder TMG) und welche Regelungen für sie gelten.

3. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§§ 10a und 10b TMG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für das Verfahren zur Meldung und Abhilfe von Nutzerbeschwerden durch Videosharingplattform-Anbieter auf den gemäß den §§ 10a und 10b TMG vorgesehenen Vorrang des Meldeverfahrens nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz verzichtet werden sollte.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt mit den §§ 10a und 10b TMG das von der AVMD-Richtlinie geforderte Verfahren zur Meldung rechtswidriger Inhalte durch Videosharingplattform-Anbieter und die Verpflichtung der Videosharingplattform-Anbieter, ein wirksames und transparentes Verfahren zur Prüfung und Abhilfe der gemeldeten Nutzerbeschwerden vorzuhalten, eins zu eins in nationales Recht umzusetzen. Dieser Zielsetzung widerspricht es aber, dass die Bestimmungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes im Hinblick auf das Meldeverfahren als Spezialgesetz den Regelungen der §§ 10a und 10b TMG vorgehen sollen. Daher sollte die gewählte Konstruktion im weiteren parlamentarischen Verfahren einer Prüfung unterzogen werden. Gerade bei grenzüberschreitenden audiovisuellen Angeboten ist es von großer Relevanz, Fragmentierungen durch nationale Spezialvorschriften möglichst zu vermeiden, da nur so ein einheitliches europäisches Rechtsniveau und Rechtssicherheit sowohl für Anbieter als auch Nutzer geschaffen werden können.

4. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 14a TMG)

In Artikel 1 Nummer 13 § 14a ist das Wort „Maßnahmen,“ durch die Wörter „Maßnahmen, oder anderweitig gewonnen,“ zu ersetzen.

Begründung:

Entgegen der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 13 ist das Tatbestandsmerkmal der anderweitigen Datengewinnung in Artikel 6a Absatz 2 AVMD-Richtlinie nicht redundant, mit der Folge, dass es in der nationalen Umsetzung entfallen könnte.

Artikel 6a Absatz 1 AVMD-Richtlinie, auf den in Artikel 6a Absatz 2 AVMD-Richtlinie Bezug genommen wird, verpflichtet die Mitgliedstaaten, angemessene Maßnahmen des Jugendschutzes zu ergreifen. Zu solchen Maßnahmen zählen beispielsweise die Wahl der Sendezeit, Mittel zur Altersverifikation oder andere technische Maßnahmen.

Nach dem Verständnis der Bundesregierung würde also die kommerzielle Weiterverwendung von Daten Minderjähriger, die zum Zweck des Jugendschutzes erhoben oder anderweitig zum Zweck des Jugendschutzes gewonnen wurden, untersagt.

Indes ist die Prämisse, die Datengewinnung stelle eine Form der Datenerhebung dar, nicht für jede Fallkonstellation zutreffend. Der Begriff der „Datengewinnung“ findet sich in den Begriffsbestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 DSGVO nicht. Zwar gibt es den allumfassenden Oberbegriff der Datenverarbeitung. Die Erhebung wiederum ist nur ein Unterfall, der nicht jede Konstellation erfasst, in welcher der Verantwortliche an Daten gelangt. Vielmehr ist hier ein gezieltes Tätigwerden, ein aktives Tun erforderlich. Eine – untechnisch formulierte – Datengewinnung beim Verantwortlichen kann auch dann vorliegen, wenn ihm die Daten durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung offengelegt werden.

Richtigerweise ist Artikel 6a Absatz 2 AVMD-Richtlinie jedoch so zu verstehen, wie es sich auch im Wortlaut niedergeschlagen hat: Verboten ist die kommerzielle Verwendung von Daten, die der Mediendienstanbieter entweder zu Zwecken des Jugendschutzes erhoben oder anderweitig gewonnen hat.

Es soll gerade unbeachtlich sein, aus welchen Quellen der Anbieter die Daten erlangt hat. Nur bei diesem Verständnis wird jegliche kommerzielle Weiterverwendung verhindert und der besondere Schutz, den auch die DSGVO Kindern hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gewährt (Erwägungsgrund 38), wirksam durchgesetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf bleibt daher hinter der AVMD-Richtlinie zurück beziehungsweise setzt diese nicht vollständig in nationales Recht um und ist demgemäß entsprechend dem Wortlaut von Artikel 6a Absatz 2 AVMD-Richtlinie zu ergänzen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung sieht keinen Änderungsbedarf im Hinblick auf das in § 10b Satz 2 Nummer 6 und 8 des Telemediengesetzes (TMG) vorgeschlagene Gegenvorstellungsverfahren. Sie ist der Auffassung, dass das Verfahren unbürokratisch und verhältnismäßig ausgestaltet ist.

Es ist sichergestellt, dass ein Gegenvorstellungsverfahren nicht ohne jede Bedingung eingeleitet werden kann. Denn die Gegenvorstellung ist fristgebunden und erfordert die Angabe von Gründen (§ 10b Satz 2 Nummer 6 TMG-E). Bei der Begründung der Überprüfungsentscheidung (§ 10b Satz 2 Nummer 9 TMG-E) geht es um eine Information über die tragenden, auf den konkreten Inhalt bezogenen Erwägungen, welche bei der Überprüfungsentscheidung durch die befasste Mitarbeiterin oder den befassten Mitarbeiter ohnehin anzustellen waren.

Zugleich wird ein grundsätzlicher Gleichlauf mit der entsprechenden Regelung in § 3e in Verbindung mit § 3b des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) (BR-Drs. 169/20) angestrebt. Dies gestattet es den Videosharingplattform-Anbietern, nur ein einziges Abhilfeverfahren vorzuhalten, das sowohl nach dem TMG als auch nach dem NetzDG Anwendung findet, unabhängig davon, ob es sich um einen Verstoß gegen Werbe- und Jugendschutzvorschriften oder gegen Strafrechtsnormen handelt. Dadurch wird der Erfüllungsaufwand für die Anbieter beschränkt.

Zu Nummer 2 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die in den Entwürfen zum TMG und zum NetzDG angelegte Systematik praktikabel und die Anwendbarkeit der Regelungen trennscharf definiert ist. Die §§ 10a und 10b TMG-E enthalten zwar dem § 3 NetzDG vergleichbare Vorgaben für Melde- und Abhilfeverfahren. Diese gelten allerdings ausdrücklich nur, soweit sich eine entsprechende Verpflichtung nicht bereits aus dem NetzDG ergibt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 10 (§§ 10a und 10b TMG-E))

Die Bundesregierung lehnt einen Verzicht auf den nach den §§ 10a und 10b TMG-E vorgesehenen Vorrang des Meldeverfahrens nach dem NetzDG ab.

Aus Sicht der Bundesregierung hat sich der Ansatz des NetzDG grundsätzlich bewährt. Die dortige Vorgabe zu Melde- und Abhilfeverfahren (§ 3 NetzDG) setzt bereits nach heutiger Rechtslage wesentliche Teile der Artikel 28a und 28b AVMD-RL für große Videosharingplattform-Dienste um. Deshalb sollen ergänzende Regelungen zur Umsetzung der Richtlinienvorgaben – soweit Überschneidungen zum NetzDG bestehen – auch im NetzDG erfolgen. Die §§ 10a und 10b TMG-E setzen darüber hinausgehende Vorgaben zu Melde- und Abhilfeverfahren um, wobei die Anwendungsbereiche jeweils klar voneinander abgegrenzt sind. Insofern wird auf die Stellungnahme zu Nummer 2 verwiesen.

Der Verzicht auf die vorgesehene eindeutige Vorrangregelung würde zu Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Frage der Anwendbarkeit der beiden Gesetze führen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 13 (§ 14a TMG-E))

Ziel der Bundesregierung ist in jedem Fall eine vollständige Umsetzung der aktualisierten AVMD-Richtlinie. Die Zielrichtung des Änderungsvorschlags wird daher unterstützt; den genauen Wortlaut wird die Bundesregierung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

